



CH-3003 Bern, BAG

An die KVG-Versicherer und ihre
Rückversicherer

Kreisschreiben Nr.:	2.3
Inkrafttreten:	26. Januar 2009

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: AGM
Liebefeld, 20. Januar 2009

Auskunftspflicht der Versicherer gegenüber dem BAG

I Einleitung

Gestützt auf die Artikel 24 Absatz 1 und 25 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) beaufsichtigt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und sorgt dafür, dass die Versicherer jederzeit in der Lage sind, die mit der Anerkennung und der Durchführungsbewilligung verbundenen Bedingungen zu erfüllen. Im Rahmen dieser Aufsicht sind die Versicherer dazu verpflichtet, dem BAG jährlich Angaben über die Daten zu machen, die im Rahmen der Fakturierung von Leistungen und der Versicherungstätigkeit anfallen (Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Damit das BAG seine Aufsichtsfunktion wirksam ausüben und die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Versicherten ergreifen kann, müssen ihm sämtliche Angaben über die obligatorische Krankenpflegeversicherung rechtzeitig geliefert werden.

Beabsichtigen die Versicherer eine Information der Medien, haben sie das BAG vorgängig über alle Punkte, welche die Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreffen, zu orientieren. Das vorliegende Schreiben enthält eine nicht erschöpfende Liste der für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse.

II Meldepflichtige Sachverhalte

Folgende Sachverhalte sind dem BAG so früh wie möglich zu melden, insbesondere bevor eine entsprechende Mitteilung an die Medien erfolgt:

1. Die Gründungsvoraussetzungen der Krankenkasse sind nicht mehr erfüllt (Art. 76 ff. des Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210], Art. 88 ZGB, Art. 736 ff. des Obligationenrechts [OR; SR 220], Art. 911 ff. OR):
 - Verein: Er ist zahlungsunfähig oder der Vorstand kann nicht mehr statuten-gemäss bestellt werden (Art. 77 ZGB);
 - Stiftung: Ihr Zweck ist unerreichbar geworden und die Stiftung kann durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden (Art. 88 ZGB);
 - Handelsgesellschaften: Die Gesellschaften werden aufgelöst, weil sie nicht mehr über die gesetzlich festgelegte Zahl der Mitglieder verfügen (Art. 831 Abs. 2 OR) oder ihnen die vorgeschriebenen Organe fehlen (Art. 731b Abs. 1 Ziffern 1 und 3 OR).
2. Der Versicherer ist nicht in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachzukommen (Art. 13 Abs. 2 Bst. c KVG). Vorkommnisse, die zu einer Solvenzgefährdung führen können und welche in dem dem BAG nach Art. 85 Abs. 2 KVV einzureichenden Budget nicht berücksichtigt werden, müssen der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden (bedeutende Negativdifferenz zwischen Budget und Jahresabschluss, finanzielle Verluste usw.).
3. Die Voraussetzungen zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung und der Rückversicherung sind nicht mehr erfüllt (Art. 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 KVG; Art. 17 Abs. 2 KVV).
4. Die Situation hat sich seit dem Tarifgenehmigungsverfahren dahingehend geändert, dass der Versicherer nicht mehr über die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen und Reserven verfügt (Art. 60 Abs. 1 und 2 KVG; Art. 78 und 83 KVV) oder Letztere deutlich gesunken sind.
5. Ein Strafverfahren wurde eröffnet oder es wurden verwaltungsrechtliche Massnahmen gegen den Versicherer/Rückversicherer oder gegen ein oder mehrere Mitglieder seines Verwaltungsrates/Vorstandes/Stiftungsrates bzw. seiner Geschäftsleitung ergriffen. Diese Vorkommnisse müssen dem BAG zwingend gemeldet werden, wenn sie mit der Durchführung der sozialen Krankenversicherung im Zusammenhang stehen.
6. Alle medienrelevanten Ereignisse, die das BAG in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde betreffen.

Diese Informationen sind dem Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Aufsicht Krankenversicherung, Hessestrasse 27E, CH-3003 Bern, per Fax 031 323 00 60 oder E-Mail an aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch mitzuteilen.

Abteilung Aufsicht Krankenversicherung
Die Leiterin



Helga Portmann